

**Cumoin da  
Lantsch**

**Gemeinde  
Lantsch/Lenz**



**012**

---

**Besoldungsverordnung  
für Behörde- und  
Kommissionsmitglieder  
sowie Gemeindefunktionäre**

---

**2007**

Die Gemeinde Lantsch/Lenz erlässt auf Grund von Art. 25 der Gemeindeverfassung nachstehende **Besoldungsverordnung**.

#### **Art. 1 Grundsatz**

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Gemeindefunktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

#### **Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

#### **Art. 3\* Entschädigung**

Die Vergütung besteht aus Stunden- und Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet.

Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten.

#### **Art. 4\*/\*\* Jahresfixum**

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

##### **Gemeindepräsident**

Das Jahresgehalt des im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidenten beträgt bei Amtsantritt 30 % der Gehaltsklasse 21, Stufe 10 inkl. Anteil 13. Monatslohn laut kantonaler Personalverordnung. Pro Amtsjahr wird das Jahresgehalt um eine Lohnstufe erhöht.

Bestandteile des Fixums sind: Vorbereitung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen; Leitung der Gemeindeversammlungen; Vertretung der Gemeinde nach aussen inklusive Amtsstellen, Behörden und Medien, Sprechstunden, Wahrnehmung von Organisations- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit dem Amtsauftrag; Aktenstudium; Leitung des Wahlbüros, Begehungen bis zu einer Stunde.

<b>Mitglieder Gemeindevorstand</b>	<b>CHF</b>	<b>3'000.00</b>
<b>Präsident Baukommission</b>	<b>CHF</b>	<b>600.00</b>

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

#### **Art. 5\* (Aufgehoben)**

#### **Art. 6\*/\*\* Stundenansatz für Behörden, Kommissionen und Delegierte**

Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum (Art. 4) enthalten sind, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung von CHF 40.00.

#### **Art. 7\*\* Protokollentschädigung**

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktiare mit CHF 80.00 je Protokoll entschädigt.

**Art. 8 Spesenentschädigung**

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Reisespesen werden zum Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich, kann je Autokilometer die beim Kanton geltende Entschädigung verrechnet werden. Allfällige Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden nur aufgrund vorliegender Belege und Quittungen entschädigt.

**Art. 9 Besondere Aufträge**

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen, dringende Fälle bleiben vorbehalten.

**Art. 10 Abrechnung**

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind mindestens jährlich und spätestens bis am 20. Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben.

**Art. 11 Indexklausel**

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten wird jeweils analog der kantonalen Personalverordnung angepasst.

Alle übrigen Besoldungsansätze gemäss Art. 4 bis Art. 7 werden gemäss kantonalen Regelung jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Basis Indexstand November 2005 = 105.4 Punkte.

**Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechtes**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnungen werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2007 in Kraft.

**Durch die Gemeindeversammlung vom 19. März 2006 genehmigt.**

Der Gemeindepräsident:  
signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindevorstand:  
signiert *Ursin Fravi*

**\*) Teilrevision am 8.4.2015 von der Gemeindeversammlung genehmigt, tritt am 1.4.2015 in Kraft**

**\*\*\*) Teilrevision am 26.6.2018 von der Gemeindeversammlung genehmigt, tritt am 1.7.2018 in Kraft**